



EIN NEUES EHERECHT FÜR HEUTE UND MORGEN

Das Recht spiegelt bestimmte gesellschaftliche Verhältnisse. Wenn diese sich ändern, muss es angepasst werden, sonst hält es eine Ordnung aufrecht, die immer weniger befolgt wird und in Konflikten zu unbefriedigenden Lösungen führt. In den bald 80 Jahren seit Einführung des geltenden Eherechts hat sich vieles geändert: Die Lebenserwartung ist gestiegen. Die Ehen dauern länger. Die meisten geborenen Kinder bleiben am Leben, und wenn sie erwachsen sind, sind ihre Eltern noch relativ jung. Dies wirkt sich besonders für Frauen aus: Das aktive Muttersein beschränkt sich auf einen Abschnitt ihres Lebens. Ausbildung und Beruf werden für sie daher zu weiteren wichtigen Lebensbereichen. Mit dem Stimm- und Wahlrecht tragen sie politische Verantwortung mit.

Diese Tatsachen veränderten auch die Beziehungen zwischen Mann und Frau in der Öffentlichkeit. Sie haben dazu geführt, dass Ehen auf verschiedene Weisen gelebt werden. Diese Vielfalt muss das neue Eherecht auf einen Nenner bringen. Es vertritt daher ein offenes und der jeweiligen Realität der Partner anpassbares Ehebild. Es lässt möglichst viel Freiheit, das Zusammenleben selber zu gestalten, sowie die ehelichen und familiären Aufgaben miteinander zu teilen und untereinander zu verteilen. Wer es so halten will, wie das alte Recht es vorsah, kann das weiterhin tun; nur ist das jetzt nicht mehr für alle Gesetz.

Ehe und Familie sind und bleiben die einzigen gesetzlich geschützten Lebensgemeinschaften. Zu dieser Vorrangstellung hinzu kommt, dass das neue Recht **M a n n u n d F r a u** gleichermassen privilegiert. Darin liegt aber auch sein Anspruch an beide, die im Recht für Ehe und Familie vorgesehenen Aufgaben und Pflichten als **m ü n d i g e E r w a c h s e n e z u s a m m e n** wahrzunehmen. Die Ehegatten sollen ihre Probleme miteinander besprechen und in gemeinsamer Verantwortung lösen, ohne dass dem einen ein Vorrang vor dem andern zukommt.

Damit trägt das neue Recht der Bundesverfassung Rechnung, die beiden Geschlechtern rechtliche Gleichbehandlung zusichert. Zudem will es die Gesprächs- und Kompromissbereitschaft unter den Ehegatten fördern: Für Krisen sind wie bisher Rechts- hilfen durch den Eheschutzrichter und neu aussergerichtliche Möglichkeiten der Eheberatung vorgesehen.

Kein Gesetz kann die Verantwortung für den guten Verlauf einer Ehe übernehmen. Die Rechtsordnung kann lediglich einen Rahmen bieten, der dem Paar Raum für die eigene Gestaltung seines Zusammenlebens lässt. Im neuen Recht wird grosser Wert auf Gegenseitigkeit und Gemeinschaft gelegt. Wenn sie Kinder haben, nimmt das neue Eherecht beide Elternteile in Pflicht. Damit schafft es einen geschützten Rahmen dafür, dass Väter ebenso wie Mütter die Chancen ihres Elterntums wahrnehmen können. Dass darin Chancen für die gute Entwicklung der Kinder liegen, ist psychologisch und pädagogisch anerkannt. Die einzelnen Rechte und Pflichten der Eltern gegenüber den Kindern sind im neuen Kindesrecht geregelt. Dieses hat sich seit dem Inkrafttreten, 1978, besonders auch hinsichtlich der Gleichstellung von Ehemann und Ehefrau in Fragen der Kinder- erziehung bewährt.

Das nun zur Abstimmung kommende Ehe- und Erbrecht bedeutet noch kein verändertes Scheidungsrecht. Dessen Revision steht erst bevor.



ALLGEMEINES



Unsere gesellschaftliche Realität

Im Vergleich zu früher sind mehr Leute verheiratet: 1910 waren es von 1000 Ehemündigen 532; 1980 637.

Eine Ehe, die durch Tod aufgelöst wird, dauert im Durchschnitt 45 Jahre. In einer gewöhnlichen Zwei-Kinder-Familie nimmt also die Zeit der intensiven Kinderbetreuung höchstens die Hälfte der Ehedauer in Anspruch.

1980 hatte mehr als die Hälfte der Ehepaare keine Kinder unter 18 Jahren im gemeinsamen Haushalt.

1980 waren 67% der Ehefrauen nicht erwerbstätig, 33% waren erwerbstätig (davon 14,5% voll, 18,5% teilweise).

Geltendes Gesetz

Die Wirkungen der Ehe im allgemeinen: Die Ehegatten verpflichten sich gegenseitig, das Wohl der Gemeinschaft in einträchtigem Zusammenwirken zu wahren und für die Kinder gemeinsam zu sorgen. Sie schulden einander Treue und Beistand.

Vom Gesetz vorgegeben:

Die Frau führt den Haushalt und betreut die Kinder; der Mann sorgt für die Finanzen.

Die Hausfrau hat Anspruch auf Unterhalt. Darin ist wie für Kinder ein einfaches Taschengeld eingeschlossen.

Die Ehefrau darf nur mit Zustimmung des Ehemannes einen Beruf oder ein Gewerbe ausüben

Mitarbeit eines Ehegatten im Beruf oder Gewerbe des andern, die über die Unterhaltspflicht hinausgeht, führt grundsätzlich nur beim Mann zu einem Lohnanspruch.

Der Ehemann bestimmt die eheliche Wohnung.
Kein Schutz der Familienwohnung.

Zum Eheschutz sind nur richterliche Massnahmen vorgesehen.

Der Eheschutzrichter hat keine Möglichkeit, in einer Krise die Veräusserung von Vermögenswerten z.B. den Verkauf von Wohnungsgegenständen durch einen Ehegatten zu verhindern.

Selbst ein vom Richter festgesetztes Haushaltungsgeld kann, solange die Ehegatten noch zusammenleben, nicht auf dem Wege der Betreibung durchgesetzt werden. Das Gleiche gilt für vertraglich vereinbarte Alimente, wenn die Ehegatten den gemeinsamen Haushalt aufheben.

Der Name des Mannes ist der Familiennamen der Ehegatten und der Kinder.

Mit der Scheidung nimmt eine Frau grundsätzlich ihren Mädchennamen wieder an. Nur durch eine mit beträchtlichen Kosten verbundene Namensänderung durch die Regierung des Wohnkantons kann der Frau bewilligt werden, den Ehenamen weiterzuführen.

Neues Gesetz

Die Ehegatten sorgen gemeinsam für den Unterhalt der Familie, ein jeder nach seinen Kräften.

Aufgabenteilung je nach Absprache:

- Die Frau führt den Haushalt und betreut die Kinder, der Mann sorgt für die Finanzen.
- Beide Ehegatten sind erwerbstätig und betreuen den Haushalt und die Kinder, beide sorgen für die Finanzen im Verhältnis ihrer Einkommen.
- Beide Ehegatten sind erwerbstätig, nur einer führt den Haushalt. Ihm ist die Haushaltsführung als Unterhaltsbeitrag bei der Kostenverteilung anzurechnen.
- Der Mann betreut den Haushalt und die Kinder, die Frau sorgt für die Finanzen.

Der haushaltführende Ehegatte hat Anspruch auf einen angemessenen Geldbetrag zur freien Verfügung, weil beiden Ehegatten ein ungefähr gleich grosser Spielraum zur Befriedigung persönlicher Bedürfnisse zusteht.

Jeder Ehegatte bestimmt selber über die Ausübung eines Berufes oder Gewerbes, hat aber auf den andern und die Gemeinschaft Rücksicht zu nehmen.

Mitarbeit eines Ehegatten im Beruf oder Gewerbe des andern, die erheblich über die Unterhaltspflicht hinausgeht, gibt (wie die Mitarbeit eines Kindes im landwirtschaftlichen Betrieb seiner Eltern) Anspruch auf eine angemessene Entschädigung.

Ein Ehegatte kann aber auf diesen Anspruch verzichten, oder die Ehegatten können einen Lohn vereinbaren.

Die Ehegatten bestimmen gemeinsam die eheliche Wohnung. Im Interesse der Familie darf die Familienwohnung nur gemeinsam gekündigt oder verkauft werden. Der dadurch entstehende Verwaltungsaufwand ist im Interesse des verbesserten Familienschutzes durchaus zu verantworten.

Ehepartner können sich in Krisen durch Ehe- und Familienberatungsstellen helfen lassen. Fortan sollen die Kantone für ein genügendes Angebot sorgen. (1984 gab es in der Schweiz gut 100 solcher Stellen mit öffentlicher oder privater Trägerschaft.)

Der Eheschutzrichter kann einem Ehegatten auf Begehren des andern in einer Krise untersagen, ohne Zustimmung des Partners über bestimmte Vermögenswerte zu verfügen z.B. Wohnungsgegenstände zu verkaufen.

Haushaltungsgeld und Alimente sind mit allen Mitteln, die unsere Rechtsordnung zur Verfügung stellt, durchsetzbar.

Der Name des Mannes ist der Familiennamen der Ehegatten und der Kinder.

Die Braut kann aber dem Zivilstandsbeamten erklären, sie wolle für sich dem Familiennamen ihren bisherigen Namen voranstellen.

Mit der Scheidung behält die Frau grundsätzlich ihren Ehenamen, der auch der Name ihrer Kinder ist. Sie hat aber die freie Wahl, innert sechs Monaten durch Erklärung beim Zivilstandsbeamten ihren früheren Namen ohne Kostenfolge wieder anzunehmen.

Eine geschiedene Frau, die ein zweites Mal heiratet, verliert zwingend ihren bisherigen Namen, den ihre Kinder aus erster Ehe tragen.

Eine geschiedene Frau hat bei der zweiten Heirat die Möglichkeit, dem neuen Familiennamen ihren bisherigen Namen (der dem ihrer Kinder aus erster Ehe entspricht) voranzustellen.



GÜTERSTAND



Unsere gesellschaftliche Realität

Mädchen und Knaben erhalten praktisch die gleiche Bildung. Frauen kennen sich in finanziellen Fragen aus.

Zwar stehen rund 90% der Ehepaare unter dem ordentlichen Güterstand der Güterverbindung, doch verwaltet laut Untersuchungen nur in rund 17% der Fälle der Mann allein das Frauenvermögen. In rund 41% der Fälle wird es von der Frau selber verwaltet.

Ein ererbtes Vermögen stellt nur noch selten die wirtschaftliche Basis einer Familie dar: 90% der Erwerbstätigen sind heutzutage Lohnempfänger, nur 10% selbständig Erwerbende.

Geltendes Gesetz

Ordentlicher Güterstand ist die Güterverbindung:

Der Mann verwaltet und nutzt die vorehelichen Ersparnisse der Frau und alles, was sie erbt oder geschenkt erhält.

Die Pflicht, sich gegenseitig über den Vermögensstand zu orientieren, ist vom Güterstand abhängig. Auskunfts-pflicht in vollem Umfange gilt nur bei güterrechtlicher Auseinandersetzung.

Kein Ehegatte haftet für die Schulden des anderen mit Ausnahme von Schulden, die unter bestimmten Voraussetzungen für den gemeinsamen Haushalt begründet worden sind.

Die Frau kann - im Gegensatz zum Ehemann - dieser Haftung nur dadurch entgehen, dass sie den gemeinsamen Haushalt aufhebt.

Aus dem während der Ehe Ersparten kann ein Ehegatte frei Schenkungen ausrichten.

Bei Scheidung oder Tod behält jeder seine vorehelichen Ersparnisse, seine Erbschaften und Geschenke.

Die Frau erhält bei Tod oder Scheidung einen Drittel, der Mann zwei Drittel des während der Ehe Ersparten (= Vorschlag). Ersparnisse der Frau aus ihrem Arbeitsverdienst während der Ehe werden nicht geteilt.

Der Vorschlagsanteil der Frau muss bei der Scheidung sofort bezahlt werden.

Für landwirtschaftliche Gewerbe gilt das Verkehrs-wertprinzip.

Neues Gesetz

Ordentlicher Güterstand ist die Errungenschaftsbetei-ligung, eine Weiterentwicklung der Güterverbindung.

Die Frau verwaltet und nutzt (wie der Mann schon immer) ihre vorehelichen Ersparnisse und alles, was sie erbt oder geschenkt erhält, selber.

Jeder Ehegatte kann, unabhängig vom Güterstand, vom andern Auskunft verlangen über dessen Einkommen, Ver-mögen und Schulden.

Beide Ehegatten können, wenn nötig, dem andern die Vertretungsberechtigung entziehen lassen, so dass die- ser nur noch allein für die von ihm begründeten Haus- haltsschulden haftet.

Grössere Schenkungen aus dem während der Ehe Erspar- ten bedürfen der Zustimmung des Partners.

Der Vorschlag wird hälftig geteilt. Dazu gehören auch die Ersparnisse der Frau aus ihrem Arbeitsverdienst.

Bereitet die sofortige Bezahlung des Vorschlagsanteils einem Ehegatten ernstliche Schwierigkeiten, kann er Zahlungsfristen verlangen.

Für landwirtschaftliche Gewerbe gilt das Ertrags- wertprinzip.

Ehevertrag

Ein Ehevertrag, mit dem speziellen Bedürfnissen und Verhältnissen durch Abändern bestimmter Vorschriften der Güterverbindung oder durch Vereinbaren eines ver- traglichen Güterstandes Rechnung getragen werden kann, unterliegt strengen Formvorschriften: Notarielle Beurkundung, Genehmigung durch die Vormundschaftsbehör- de, allenfalls Veröffentlichung und Eintrag ins Güter- rechtsregister.

Um speziellen Bedürfnissen und Verhältnissen einfacher Rechnung zu tragen, werden die Formvorschriften für den Ehevertrag erleichtert: Notarielle Beurkundung ge- nügt, um z.B. Vermögenswerte, die zur Ausübung eines Berufes oder Gewerbes bestimmt sind, im Rahmen des or- dentlichen Güterstandes von der Errungenschaft auszu- schliessen.



ERBRECHT



Unsere gesellschaftliche Realität

Eine heute zwanzigjährige Frau kann erwarten, dass sie 80,5 Jahre alt wird; ein zwanzigjähriger Mann, dass er 73,9 Jahre alt wird.

Die Kinder erben in der Regel erst im Alter zwischen 40 und 50 Jahren. Ihr Startkapital ist deshalb die im neuen Kindesrecht garantierte gute Ausbildung und nicht eine Erbschaft.

Der Erbteil der Kinder muss heute unter weniger Kindern aufgeteilt werden als früher.

Laut einer 1976 durchgeführten Untersuchung haben 61% der Rentner ein Vermögen bis höchstens Fr. 100'000.-

Geltendes Gesetz

Neues Gesetz

Für Ehepaare mit Kindern gilt:

Gesetzlicher Erbanteil

Der überlebende Ehegatte erhält einen Viertel des Nachlasses des verstorbenen Partners:
z.B. bei einem Nachlass von Fr. 100'000.- Fr. 25'000.-
Fr. 75'000.- gehen an die Kinder

Der überlebende Ehegatte erhält die Hälfte des Nachlasses des verstorbenen Partners:
z.B. bei einem Nachlass von Fr. 100'000.- Fr. 50'000.-
Fr. 50'000 gehen an die Kinder

Pflichtteil

In einem Testament darf dem überlebenden Ehegatten ein Viertel des Nachlasses nicht entzogen werden.

Frei verfügbare Quote

In einem Testament kann frei bestimmt werden, was mit 3/16 des Nachlasses geschieht.

In einem Testament kann frei bestimmt werden, was mit 6/16 des Nachlasses geschieht.

Teilung des Nachlasses

Der überlebende Ehegatte hat, sofern kein Testament vorliegt, bei der Teilung keinen Anspruch auf bestimmte Werte des Nachlasses.

Der überlebende Ehegatte kann bei der Teilung ein Wohnrecht in der Familienwohnung und den Hausrat verlangen. Der Wert wird seinem Erbanteil angerechnet.



ANHANG



Der Beginn der Familienrechtsrevision reicht bis 1957 zurück. In diesem Jahr setzte das Eidg. Justiz- und Polizeidepartement eine Studienkommission ein mit dem Auftrag, einen Entwurf für eine Teilrevision des Familienrechtes vorzubereiten. Ein 1966/67 durchgeführtes Vernehmlassungsverfahren zeigte aber, dass das bisherige Konzept nicht zu befriedigen vermochte. Seit 1968 wird das Familienrecht nun in Etappen revidiert:

1. April 1973	Neues Adoptionsrecht
1. Januar 1978	Neuordnung des übrigen Kindesrechts
1. Januar 1981	Neue Vorschriften über die Unterbringung hilfsbedürftiger Menschen in Heimen aus fürsorglichen Gründen
5. Oktober 1984	Verabschiedung des neuen Eherechts (Wirkungen der Ehe im allgemeinen, Ehegüter- und Erbrecht) mit 160:3 Stimmen im Nationalrat, mit 33:5 Stimmen im Ständerat
14. Januar 1985	Referendum mit rund 87'000 Unterschriften von zwei Komitees eingereicht
22. September 1985	Volksabstimmung über das Neue Eherecht
Frühestens 2. Hälfte 1987	Inkrafttreten des Neuen Eherechts, wenn das Gesetz in der Volksabstimmung angenommen wird
Geplant:	Revision des Eheschliessungs- und des Scheidungsrechtes sowie des Vormundschaftsrechtes
Weitere Informationen bieten:	Schweizerisches Aktionskomitee für ein neues Eherecht, Am Schanzengraben 29, 8002 Zürich Comité vaudois du 14 juin, 1699 Maraçon Komitee gegen ein verfehltes Eherecht, Postfach 4047, 3001 Bern Eidg.-Demokratische Union EDU, Postfach 20, 3604 Thun
Impressum:	Schweizerische Landeskonferenz für Sozialwesen Kommission Familienrecht Postfach, 8042 Zürich